

814 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

30. 6. 1965

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom
mit dem das Schulorganisationsgesetz abge-
ändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Artikels I des Budgetsanierungsgesetzes 1963, BGBl. Nr. 83, wird abgeändert wie folgt:

1. Im § 10 Abs. 1 ist zwischen den Worten „Naturgeschichte“ und „Naturlehre“ das Wort „und“ durch einen Beistrich zu ersetzen.

2. § 25 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Sonderschulen sind je nach den örtlichen Erfordernissen selbständig oder als Sonderschulklassen, die einer Volks- oder Hauptschule oder einer Sonderschule anderer Art angeschlossen sind, zu führen. Ferner können in einer Sonderschulklasse Abteilungen eingerichtet werden, die verschiedenen Sonderschularten entsprechen.“

3. Im § 39 sind

a) im Abs. 4 Z. 1 lit. b die Worte „(1. bis 5. Klasse)“ zu ersetzen durch die Worte „(5. bis 9. Klasse)“; weiters hat

b) Abs. 5 zu lauten:

„(5) Die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und des Aubaurealgymnasiums (§ 37 Abs. 3), des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige (§ 37 Abs. 4 und 5) sowie der Sonderformen nach § 37 Abs. 6 haben sich im wesentlichen nach den Lehrplänen der entsprechenden, im § 36 genannten Formen zu richten.“; ferner sind

c) im Abs. 6 die beiden ersten Sätze durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Lehrpläne der Höheren Internatsschulen (§ 38) haben sich nach dem Lehrplan einer der in den §§ 36 und 37 genannten Formen zu richten, wobei zum Zwecke der Erfüllung der Aufgaben der Höheren Internatsschulen im Sinne des § 38 Abs. 2 zusätzliche Pflichtgegenstände (§ 8 Abs. 1 lit. c bis e) sowie Freigegegenstände und unverbindliche Übungen (§ 8 Abs. 1 lit. f) vorgesehen werden können.“

4. Im § 49 haben

a) im Abs. 2 die lit. a und b zu lauten:

„a) als ganzjährige Berufsschulen mit mindestens einem vollen Schultag oder mindestens zwei halben Schultagen in der Woche; oder

b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht — in Schulstufen, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier — zusammenhängenden Wochen dauernden Unterricht, wobei eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens einer Woche (ohne Anrechnung auf die Lehrgangsdauer) zulässig ist; wenn an ganzjährigen Berufsschulen gleicher Art zur Erfüllung des Lehrplanes jedoch mehr als ein voller Schultag oder zwei halbe Schultage notwendig sind, mit einem in jeder Schulstufe eine entsprechend erhöhte Zahl von Wochen dauernden Unterricht; oder“;

ferner hat

b) im Abs. 3 an die Stelle des Wortes „Unterrichtstag“ das Wort „Schultag“ zu treten.

5. Im § 58 Abs. 5 hat an die Stelle der Worte „Abgangszeugnis der vierten Klasse“ das Wort „Abschlußzeugnis“ zu treten.

6. Im § 59 hat

a) der Abs. 1 zu lauten:

„(1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung eingerichtet werden, die bis zu vier Jahre umfassen. Solche Sonderformen sind insbesondere:

a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur Vorbereitung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung auf die Meisterprüfung oder zur Erweiterung der Fachbildung;

b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerker-schulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;

- c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hierfür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben.“;
- b) der Abs. 5 zu lauten:
„(5) In den Fällen der Abs. 3 und 4 finden im übrigen die Bestimmungen des § 58 sinngemäß Anwendung.“
7. Dem § 62 wird folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Für die Aufnahme in die einjährige Haushaltungsschule ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.“
8. § 63 Abs. 2 hat zu lauten:
„(2) Fachschulen für Sozialarbeit sind insbesondere die Familienhelferinnenschulen.“
9. § 72 Abs. 3 hat zu entfallen.
10. Im § 73 ist
a) am Ende des Abs. 1 lit. b folgender Satz anzufügen: „Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.“;
- b) nach Abs. 4 folgender Abs. 5 anzufügen:
„(5) Zur Vorbereitung auf die Aufnahme in eine Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige können einjährige Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden, deren Besuch jedoch nicht Voraussetzung für die Aufnahme in eine solche Lehranstalt ist. Für den Lehrplan solcher Vorbereitungslehrgänge sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß nur jene Unterrichtsgegenstände vorzusehen sind, die für die Erwerbung des für die Aufnahme in die Höhere Lehranstalt für Berufstätige erforderlichen Bildungsstandes notwendig sind.“
11. Am Ende des § 75 Abs. 1 lit. b und des § 77 Abs. 1 lit. b ist jeweils folgender Satz anzufügen:
„Für die Aufnahme ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.“
12. Der gegenwärtige Text des § 81 erhält die Bezeichnung Abs. 1; ferner ist folgender Abs. 2 anzufügen:
„(2) Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie,

Mathematik, Physik und Chemie, Lebenskunde, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Leibesübungen.“

13. § 82 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt, jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens zweijährige Schulbildung erhalten haben und im Kalenderjahr der Aufnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden.“

14. Der erste Satz des § 98 hat zu lauten:

„Die Ausbildung an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen schließt mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen, im Falle des § 94 Abs. 2 mit der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen und Horterzieherinnen, im Falle des § 95 Abs. 3 mit der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärtnerinnen, ab.“

15. § 113 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht: die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen sowie im letzteren Falle die Zurücklegung einer mindestens dreimonatigen hauswirtschaftlichen Betriebspraxis;“

16. Im § 121 erster Satz ist das Wort „erforderliche“ durch das Wort „erfolgreiche“ zu ersetzen.

17. Im § 125 Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Als weitere Aufgabe obliegt den Pädagogischen Instituten die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen und für Sonderschulen sowie die Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge.“

18. Im § 126 wird dem Abs. 4 folgender Satz angefügt:

„Sie können auch in Verbindung mit einer Berufspädagogischen Lehranstalt oder mit einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt geführt werden.“

19. § 129 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) (Grundsatzbestimmung.) Die Bestimmungen des § 49 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

20. Im § 131 haben

a) Abs. 1 lit. k Z. 2 zu lauten:

„2. für jene Schüler, die spätestens zu Beginn des Schuljahres 1967/68 in einen einjährigen Maturantenlehrgang an einer Lehrerbildungsanstalt eintreten, bis zum Ende dieses Schuljahres.“;

b) an die Stelle des letzten Satzes des Abs. 1 lit. k folgende beiden Sätze zu treten:

„Kuratorien für künftige Pädagogische Akademien des Bundes (§ 124) können bereits ab 1. September 1965 eingerichtet werden. Überdies können ab 1. September 1966 Pädagogische Akademien als Schulversuch (§ 7) eingerichtet werden; in einem Land, in dem eine Pädagogische Akademie des Bundes als Schulversuch eingerichtet wird, darf zugleich kein einjähriger Maturantenlehrgang geführt werden.“;

c) Abs. 2 zu lauten:

„(2) Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 43, 57, 71, 92, 100, 108 und 116 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40. Die Klassenschülerhöchstzahl 40 darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat das Bundesministerium für Unterricht bei Bundesschulen auf Antrag des zuständigen Landesschulrates (Kollegium) beziehungsweise bei Zentrallehranstalten auf Antrag des Leiters durch Mitteilung an den Landeschulrat beziehungsweise an den Leiter der Zentrallehranstalt festzustellen. Bei Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht der unter den ersten Satz fallenden Schularten hat das Bundesministerium für Unterricht die Feststellung auf Antrag des Schulerhalters mit Bescheid zu treffen; der Antrag ist bei der Schulbehörde erster Instanz einzubringen. Die vorstehenden Bestimmungen sind auf private Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß für die Erlassung des Bescheides der Landeschulrat zuständig ist.“;

d) im Abs. 3 an die Stelle des zweiten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Für die Zeit vom 1. Jänner 1965 bis zum 31. August 1968 tritt in den §§ 14, 21, 33 Abs. 1

und 51 an die Stelle der Klassenschülerhöchstzahl 36 die Klassenschülerhöchstzahl 40. Die Klassenschülerhöchstzahl 40 darf während dieses Zeitraumes in einer Klasse jeweils für die Dauer eines Schuljahres nur überschritten werden, wenn ihre Einhaltung in diesem Schuljahr aus nicht behebbaren personellen oder räumlichen Gründen undurchführbar ist. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, hat bei den öffentlichen Pflichtschulen die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Landeschulrates (Kollegium), bei Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie Polytechnischen Lehrgängen überdies nach Anhörung des Bezirksschulrates (Kollegium), festzustellen; ist die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde eine der genannten Schulbehörden des Bundes, so entfällt das Erfordernis ihrer Anhörung.“;

e) nach Abs. 3 folgender Abs. 4 zu treten:

„(4) Für jene Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse (den lehrplanmäßig letzten Jahrgang) einer auslaufenden Schulart nicht erfolgreich besucht haben und zur Wiederholung der betreffenden Klasse berechtigt sind, verlängert sich die Anwendbarkeit der bisher geltenden Vorschriften um ein Schuljahr.“

Artikel II

Im Schulorganisationsgesetz sind die Anfangsbuchstaben folgender Schulartbezeichnungen groß zu schreiben:

Polytechnischer Lehrgang,
Humanistisches Gymnasium,
Neusprachliches Gymnasium,
Realistisches Gymnasium,
Naturwissenschaftliches Realgymnasium,
Mathematisches Realgymnasium,
Wirtschaftskundliches Realgymnasium für Mädchen,
MUSISCH-PÄDAGOGISCHES REALGYMNASIUM,
Höhere Internatsschule.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen, mit 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 13 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß für die Aufnahme in den Vorbereitungslehrgang bis einschließlich für das Schuljahr 1967/68 die Vollendung des 17. Lebensjahres genügt.

(3) Für das Inkrafttreten des Artikels I Z. 16 gilt die Bestimmung des § 131 Abs. 1 lit. k des Schulorganisationsgesetzes.

(4) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 20 lit. c treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1965 in Kraft.

(5) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer zu den Grundsatzbestimmungen des Artikels I Z. 2, 4, 19 und 20 lit. d sind innerhalb von sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Artikel 14 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines:

Während des nunmehr fast dreijährigen Bestehens des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, hat sich in einzelnen Punkten das Erfordernis nach geringfügigen Abänderungen ergeben, wodurch in keiner Weise an den wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes gerüttelt werden soll.

Zu Artikel I:

Zu Z. 1:

Da es sich bei „Naturgeschichte“ und „Naturlehre“ im Lehrplan der Volksschule um selbständige Unterrichtsgegenstände handelt, muß das Wort „und“ entfallen.

Zu Z. 2:

Nach der gegenwärtigen Fassung des § 25 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz kann zwar einer Volks- oder Hauptschule eine Sonderschulklasse angeschlossen werden, nicht aber einer Sonderschule anderer Art. Nun ergibt sich aber in der Praxis die Notwendigkeit, etwa einer Allgemeinen Sonderschule eine Klasse für schwerstbehinderte Kinder anzuschließen. Dies soll durch eine entsprechende Änderung der in Rede stehenden Bestimmung ermöglicht werden. In gleicher Weise hat sich die Notwendigkeit gezeigt, innerhalb einer Sonderschulklasse Abteilungen nach verschiedenen Lehrplänen führen zu können, also etwa innerhalb einer Sonderschulklasse einen Teil der Schüler nach dem Lehrplan der Allgemeinen Sonderschule, den Rest der Schüler nach dem Lehrplan der Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder zu unterrichten. Diese Möglichkeit soll durch Anfügung eines Satzes eröffnet werden.

Zu Z. 3:

lit. a:

Das Musisch-pädagogische Realgymnasium bildet gemäß § 37 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes eine selbständige fünfjährige Oberstufe. Zur Übereinstimmung mit den sonstigen Ober-

stufenformen der allgemeinbildenden höheren Schulen hätte die Benennung der Klassen mit 5. bis 9. Klasse zu erfolgen.

lit. b:

Gemäß § 39 Abs. 5 haben sich die Lehrpläne des Aufbaugymnasiums und des Aufbaurealgymnasiums sowie des Gymnasiums für Berufstätige und des Realgymnasiums für Berufstätige nach den Lehrplänen der entsprechenden Normalformen zu richten. Bei der Auslegung dieser Bestimmung sind Zweifel aufgetaucht, ob damit auch die rechtliche Grundlage für den Entfall einzelner, nicht wesentlicher Unterrichtsgegenstände und die Zusammenfassung von Unterrichtsgegenständen zu Gesamtgegenständen gegeben ist. Um jeden Zweifel auszuschließen, soll festgelegt werden, daß die Lehrpläne der genannten Sonderformen den Lehrplänen der Normalformen nur „im wesentlichen“ zu entsprechen haben.

lit. c:

Die besondere pädagogische Situation der Höheren Internatsschulen (Bundeserziehungsanstalten) läßt geringfügige Abweichungen von den Lehrplänen der Normalformen der allgemeinbildenden höheren Schule als wünschenswert erscheinen. So können vor allem die im § 38 Abs. 2 genannten besonderen Aufgaben der Höheren Internatsschulen nur dann erfüllt werden, wenn zusätzliche Pflichtgegenstände, Freigegegenstände und unverbindliche Übungen eingeführt werden können. Demgegenüber läßt die gegenwärtige Fassung des § 39 Abs. 6 eine Abweichung nur durch die Einführung von relativen Pflichtgegenständen und Freigegegenständen zu.

Zu Z. 4:

lit. a:

Gemäß § 10 Abs. 3 lit. a des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, sind Schultage an ganzjährigen Berufsschulen „mindestens ein voller Tag oder mindestens zwei halbe Tage in der Woche“. Nach der gegenwärtigen Fassung des Schulorganisationsgesetzes haben die ganzjährigen Berufs-

schulen jedoch lediglich „einen vollen Unterrichtstag in der Woche“. Zwecks Übereinstimmung der beiden den gleichen Gegenstand betreffenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und des Schulzeitgesetzes ist eine entsprechende Abänderung des § 49 Abs. 2 lit. a erforderlich.

Die vorliegende Fassung des § 49 Abs. 2 lit. b enthält folgende Ergänzungen:

1. Festsetzung, daß Lehrgänge, die einem halben Jahr der Lehrzeit entsprechen, vier zusammenhängende Wochen dauern.

2. Festsetzung, daß eine einmalige Unterbrechung eines Lehrganges zu Weihnachten oder zu Ostern in der Dauer von höchstens einer Woche zulässig ist.

3. Erhöhung der Wochenzahl von Lehrgängen, bei denen eine erhöhte Zahl von Unterrichtsstunden vorgesehen ist.

Die unter 1. erwähnte Einfügung ist im Hinblick darauf notwendig, daß die Schulpflicht gemäß § 21 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes der Dauer der Lehrzeit entspricht. Bei Gewerben, die eine dreieinhalbjährige Lehrzeit haben, entspricht dem letzten halben Jahr der Lehrzeit ein halbes Schuljahr an der ganzjährigen Berufsschule. Bezüglich der Handhabung an lehrgangsmäßigen Berufsschulen haben sich Zweifelsfragen ergeben, weshalb eine diesbezügliche Klarstellung notwendig erscheint.

Zu der unter 2. genannten Ergänzung ist zu bemerken, daß gemäß § 10 Abs. 6 des Schulzeitgesetzes, BGBl. Nr. 193/1964, die Dauer der Haupt-, Weihnachts- und Osterferien so zu bestimmen ist, daß die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für eine Schulstufe durch Tage, die schulfrei sind, um nicht mehr als ein Zehntel unterschritten werden darf. Für Lehrgänge, in die Weihnachten oder Ostern fällt, ergibt sich dadurch eine gewisse Schwierigkeit. Durch die Möglichkeit, den Lehrgang einmal (ohne Anrechnung auf seine Dauer) zu unterbrechen, soll eine dem Grundsatzgesetz entsprechende Ausführungsgesetzgebung beziehungsweise eine gesetzmäßige Verwaltungspraxis gewährleistet werden.

In jenen Fällen, in denen nach § 49 Abs. 2 lit. a in der Fassung der vorliegenden Novelle an ganzjährigen Berufsschulen mehr als ein voller Tag oder mehr als zwei halbe Tage unterrichtet wird oder zumindest unterrichtet werden müßte, wenn es ganzjährige Berufsschulen der betreffenden Fachrichtung gäbe, ist es auch notwendig, die Dauer der lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu verlängern. Der vermehrte Unterricht, der im Hinblick auf die Schwierigkeit einzelner Gewerbe notwendig ist, kann innerhalb der normalen Lehrgangsdauer von acht Wochen nicht untergebracht werden, ohne eine Über-

lastung der Schüler mit sich zu bringen. Aus diesem Grunde wurde die unter 3. genannte Ergänzung aufgenommen.

lit. b:

Hier handelt es sich lediglich um eine terminologische Angleichung des Schulorganisationsgesetzes an das Schulzeitgesetz.

Zu Z. 5:

Die vorliegende Neufassung des § 58 Abs. 5 dient der Klarstellung, um zu vermeiden, daß Schüler, die die vierjährige Fachschule lediglich drei Jahre besuchen oder nach Beendigung der 4. Klasse die Abschlußprüfung nicht ablegen, die gleichen gewerberechtlichen Begünstigungen erlangen, wie sie den Absolventen des gesamten Bildungsganges der vierjährigen Fachschulen zukommen.

Dazu kommt, daß das Wort Abgangszeugnis im Bereich des Schulwesens einen anderen Begriffsinhalt hat, als er in den gewerberechtlichen Vorschriften verwendet wird. Ein Abgangszeugnis wird nämlich dann ausgestellt, wenn ein Schüler während des Schuljahres ausscheidet. Ein Abschlußzeugnis wird hingegen dann ausgestellt, wenn ein Schüler sowohl die letzte Klasse der betreffenden Schulart erfolgreich besucht als auch eine etwa vorgesehene Abschlußprüfung (wie dies an den gewerblichen und technischen Fachschulen vorgeschrieben ist) abgelegt hat.

Zu Z. 6:

lit. a:

Neben Meisterschulen und Meisterklassen, die der Vorbereitung auf die Meisterprüfung dienen, gab es schon bisher kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen, die lediglich zur fachlichen Weiterbildung von Personen dienen, die eine besondere Eignung auf dem betreffenden künstlerischen Gebiet haben. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 59 Abs. 1 ist jedoch lediglich auf die gewerblichen Meisterschulen und Meisterklassen Bedacht genommen. Dieser Mangel soll durch eine entsprechende Neufassung der in Rede stehenden Bestimmung behoben werden.

lit. b:

In der Praxis haben sich Unklarheiten ergeben, ob die Bestimmungen des § 58 auch auf die Sonderformen der technischen und gewerblichen Fachschulen Anwendung finden oder nur die Lehrplanvorschriften. Durch die vorliegende Novellierung soll jeder Zweifel beseitigt werden.

Zu Z. 7:

Gemäß § 55 gilt für alle berufsbildenden mittleren Schulen, daß für die Aufnahme die Ablegung einer Aufnahmeprüfung erforderlich ist,

soweit in den Bestimmungen der §§ 58 bis 63 nicht anderes bestimmt ist. Demnach ist auch für die Aufnahme in die einjährige Haushaltungsschule (§ 62 Abs. 2 lit. a) eine Aufnahmeprüfung erforderlich. Diese Beschränkung des Zuganges zu den einjährigen Haushaltungsschulen hat sich jedoch nicht als zweckmäßig erwiesen. Eine Unterscheidung des Zuganges zwischen dem Polytechnischen Lehrgang und der einjährigen Haushaltungsschule ist auch bei Entfall des Erfordernisses einer Aufnahmeprüfung darin gegeben, daß für die einjährige Haushaltungsschule jedenfalls die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht Voraussetzung ist, was auf den Polytechnischen Lehrgang nicht zutrifft.

Zu Z. 8:

Der 2. Absatz des § 63 hat in den parlamentarischen Beratungen über das Schulorganisationsgesetz eine Neufassung gegenüber der seinerzeitigen Regierungsvorlage erfahren. Dabei wurde übersehen, daß die Dauer des Bildungsganges der Fachschulen für Sozialarbeit bereits im Abs. 1 insofern festgelegt ist, als sie darnach „einen ein- oder zweijährigen Bildungsgang“ umfassen. Demgegenüber bestimmt Abs. 2, daß Fachschulen für Sozialarbeit „ein- bis zweijährige Schulen“ sind. Um diesen Widerspruch zu beseitigen, ist eine Neufassung des Abs. 2 erforderlich, die jedoch inhaltlich keine Änderung bedeutet.

Zu Z. 9:

Die Gliederung der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten in eine zweijährige Unterstufe und eine dreijährige Oberstufe mit einem Ausleseverfahren am Ende der Unterstufe, die durch den § 72 Abs. 3 in Übereinstimmung mit der vorhergehenden Praxis festgelegt worden ist, hat sich nicht bewährt.

Es widerspricht außerdem der Übung im gesamten sonstigen Schulwesen, einem Schüler trotz ausschließlich positiver Noten den Aufstieg in die nächsthöhere Klasse der gleichen Schulart zu verwehren.

Durch den Entfall dieser Bestimmung soll jedoch nichts daran geändert werden, daß es jedem Schüler freisteht, nach erfolgreichem Besuch des II. Jahrganges der Höheren technischen Lehranstalt ohne Prüfung in die 3. Klasse der Fachschule überzuwechseln. Darüber hinaus soll es jedem Schüler nach erfolgreichem Besuch einer 2. Klasse der Fachschule freistehen, um Aufnahme in den III. Jahrgang der Höheren Lehranstalt gleicher Fachrichtung anzuschauen.

Zu Z. 10 lit. a und Z. 11:

Gemäß § 68 ist für alle berufsbildenden höheren Schulen die Ablegung einer Aufnahmeprü-

fung erforderlich, soweit für Sonderformen nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist. Da in den §§ 73 Abs. 1 lit. b, 75 Abs. 1 lit. b und 77 Abs. 1 lit. b diesbezüglich keine besonderen Bestimmungen für die Abiturientenlehrgänge vorgesehen sind, bedürfte die Aufnahme in diese der erfolgreichen Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Dies widerspricht aber der bisherigen langjährigen Praxis, und es besteht auch keinerlei Bedarf nach einer derartigen Beschränkung des Zuganges. Aus diesem Grund sollen die in Rede stehenden Bestimmungen entsprechend ergänzt werden.

Zu Z. 10 lit. b:

Nach den gegenwärtig geltenden Bestimmungen für die Aufnahme in die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige haben die Aufnahmewerber eine Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff der ersten beiden Jahrgänge der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten abzulegen. Zur Erwerbung des dementsprechenden Wissens besucht die Mehrzahl der Aufnahmewerber schon gegenwärtig bestehende Vorbereitungslehrgänge, für die das Schulorganisationsgesetz keine Grundlage bietet. Durch eine entsprechende Ergänzung des § 73 soll auch dieser Vorbereitungslehrgang, der einem echten Bildungsbedarf entspricht, gesetzlich fundiert werden.

Zu Z. 12:

Zweck des Vorbereitungslehrganges der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ist die Vertiefung der Allgemeinbildung der Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung. In diesem Sinne ist auch der gegenwärtig in Kraft stehende Lehrplan gestaltet. Dieser Lehrplan hat aber keine ausreichende gesetzliche Deckung im Schulorganisationsgesetz, was durch die Einfügung einer entsprechenden Bestimmung im § 81 behoben werden soll.

Zu Z. 13:

Die Aufnahme in eine Lehranstalt für gehobene Sozialberufe setzt im Normalfall die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule voraus (§ 82 Abs. 1 Schulorganisationsgesetz). Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit können jedoch auch Personen aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, „jedoch eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens dreijährige Schulbildung erhalten haben“. Die zuletzt genannten Personen haben gemäß § 80 Abs. 1 vor dem Besuch der vier Semester umfassenden Fachausbildung einen einjährigen Vorbereitungslehrgang zu absolvieren.

Die meisten Aufnahmswerberinnen ohne Reifeprüfung kommen gegenwärtig aus den dreijährigen Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe. Sie treten unmittelbar nach der Absolvierung der 3. Klasse der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe in den einjährigen Vorbereitungslehrgang der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe ein.

Ab dem Schuljahr 1966/67 (in dem erstmals die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht auf neun Jahre wirksam wird) ergibt sich die Schwierigkeit, daß die Abgänger der dreijährigen Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe zwischen der Absolvierung der zuletzt genannten Schule und dem Eintritt in den einjährigen Vorbereitungslehrgang ein zusätzliches Schuljahr in einer anderen Schule zurücklegen müßten, um eine „über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausreichende mindestens dreijährige Schulbildung“ nachweisen zu können, weil das 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht in der 1. Klasse der Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe erfüllt wird.

Durch dieses eine Jahr, für das es keine geeignete Schulart gibt, ist eine Ablenkung der Bewerberinnen von ihrem eigentlichen Berufsweg zu befürchten. Dieser Umstand hätte wahrscheinlich eine unerwünschte Einschränkung des Zuganges zu den Lehranstalten für gehobene Sozialberufe zur Folge, der umso bedauerlicher wäre, als es sich beim Fürsorgerinnenberuf ohnehin um einen Mangelberuf handelt.

Aus diesem Grunde scheint es zweckmäßig, die nachzuweisende Schulbildung auf zwei über die allgemeine Schulpflicht hinausreichende Schuljahre herabzusetzen. Obgleich die Verlängerung der Schulpflicht auf neun Jahre erst im Schuljahr 1966/67 wirksam wird, sollte diese Regelung sofort in Kraft gesetzt werden, weil die Abgängerinnen der bis zur Schulgesetzgebung des Jahres 1962 nur zweijährigen Handelsschulen, die in mehreren Fällen den Fürsorgerinnenberuf ergreifen wollten, nach der gegenwärtigen Regelung davon ausgeschlossen sind.

Gleichzeitig mit dieser Herabsetzung der geforderten Dauer der Schulbildung muß aber ein Mindestalter eingeführt werden, weil für die in Rede stehende Ausbildung eine größere Reife erforderlich ist und eine Benachteiligung der in erster Linie für die Aufnahme in Frage kommenden Maturanten vermieden werden soll. Die Bewerberinnen mit Reifeprüfung (einer fünfjährigen Handelsakademie oder Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder einer neunjährigen allgemeinbildenden höheren Schule) können nämlich frühestens mit 19 Jahren in die Fachausbildung der Lehranstalt für gehobene Sozialberufe eintreten, während Aufnahmswerber ohne Reifeprüfung bei Herabsetzung der über die allgemeine Schulpflicht hinausgehenden Schul-

bildung auf zwei Jahre bereits mit 17 Jahren in den einjährigen Vorbereitungslehrgang und mit 18 Jahren in die Fachausbildung eintreten könnten.

Aus diesem Grunde soll ein Mindestalter von 18 Jahren verlangt werden. In einer Übergangszeit bis zum Schuljahr 1967/68, in dem die letzten Abgänger der noch nicht verlängerten Arten der höheren Schulen (vierjährige Handelsakademien und Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe) als Aufnahmswerberinnen in Betracht kommen, soll das 17. Lebensjahr für den Eintritt in den Vorbereitungslehrgang genügen (vgl. Artikel II Abs. 2 des Novellenentwurfes).

Zu Z. 14:

Die Befähigungsprüfungen für Sonderkindergärtnerinnen wurden bisher vor selbständigen Prüfungskommissionen ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen abgelegt. Da gemäß § 95 Abs. 3 die Ausbildung der Sonderkindergärtnerinnen an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen erfolgt, erscheint es zweckmäßig, auch die Befähigungsprüfungen an die Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen zu verlegen.

Zu Z. 15:

Die gegenwärtige Bestimmung, wonach die Aufnahmswerber in die Berufspädagogischen Lehranstalten für den hauswirtschaftlichen Fachunterricht außer der Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe oder eines Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen eine mindestens zehnmonatige hauswirtschaftliche Betriebspraxis nachzuweisen haben, hat sich nicht bewährt, weil dadurch der Zugang zu den Berufspädagogischen Lehranstalten in unerwünschter Weise erschwert wird. Für die Aufnahmswerber mit Reifeprüfung einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe soll das Erfordernis einer zehnmonatigen Betriebspraxis überhaupt entfallen, da sie ohnehin lehrplanmäßig eine dreimonatige Ferialpraxis im Laufe ihrer Schulbildung nachweisen müssen. Das zuletzt genannte Erfordernis besteht hingegen nicht bei den Schülerinnen des Wirtschaftskundlichen Realgymnasiums für Mädchen, weshalb es für die Aufnahme in die Berufspädagogische Lehranstalt gesondert vorzusehen wäre.

Zu Z. 16:

Die hier vorgenommene Berichtigung eines sinnstörenden Druckfehlers ist nur deshalb nicht im administrativen Wege möglich gewesen, weil dieser Druckfehler schon in der seinerzeitigen gedruckten Regierungsvorlage (Nr. 733 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, IX. GP.) enthalten war.

Zu Z. 17:

Gemäß § 125 Abs. 1 obliegt den Pädagogischen Instituten zwar die Vorbereitung von Volksschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Hauptschulen und für Sonderschulen, nicht aber die Vorbereitung auf die Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge. Für die Vorbereitung auf eine Lehramtsprüfung für Polytechnische Lehrgänge gibt es gegenwärtig keine gesetzlichen Bestimmungen; eine entsprechende Ergänzung des Schulorganisationsgesetzes erscheint daher erforderlich, wobei diese Vorbereitung nicht auf Volksschullehrer beschränkt sein soll.

Zu Z. 18:

In dem dem Begutachtungsverfahren unterzogenen Entwurf einer Schulorganisationsgesetz-Novelle war vorgesehen, daß durch entsprechende Ergänzung der Bestimmungen der §§ 110, 113 Abs. 1 lit. b und 114 die Ausbildung der Lehrer für Kurzschrift und Maschinschreiben an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie der Berufsschullehrer (für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen) an Berufspädagogischen Lehranstalten stattfinden sollte.

Die Regelung der Ausbildung von Berufsschullehrern wurde zwar allgemein begrüßt, doch ergab sich bei der näheren Beratung dieses Problemkreises, daß die besondere Situation des Berufsschulwesens, in dem auf erfahrene Praktiker der Gewerbe nicht verzichtet werden kann, die Zurücklegung einer praktischen Lehrtätigkeit vor dem Eintritt in einen entsprechenden pädagogischen Ausbildungslehrgang und der Ablegung der Lehramtsprüfung unbedingt erfordert. Nach dem Aufbau des Schulorganisationsgesetzes ist es aber nicht möglich, für die Berufspädagogischen Lehranstalten als Aufnahmuvoraussetzung die Zurücklegung einer Zeit der praktischen Lehrtätigkeit vorzusehen. Vielmehr hat die nähere Beratung der Angelegenheit gezeigt, daß es den Bedürfnissen des Berufsschulwesens angemessener ist, entsprechende Lehrgänge an Berufspädagogischen Instituten durchzuführen; dafür bieten auch die Bestimmungen des § 125 Abs. 2 die entsprechenden Voraussetzungen, da darin ausdrücklich bestimmt ist, daß die Berufspädagogischen Institute der Vorbereitung auf Lehramtsprüfungen für berufsbildende Schulen (wozu auch die Berufsschulen zählen) dienen.

Es besteht daher die Absicht, Berufspädagogische Institute zu errichten oder doch so auszubauen, daß sie den Notwendigkeiten der Vorbereitung von Berufsschullehrern auf die Lehramtsprüfung für Berufsschulen gerecht werden. Diesem Zweck kann in manchen Fällen jedoch nur dadurch in entsprechender Weise Rechnung getragen werden, daß Berufspädagogische Institute in enger Verbindung mit Höheren techni-

schen oder gewerblichen Lehranstalten oder mit Berufspädagogischen Lehranstalten geführt werden, an denen die notwendigen Lehrer für den theoretischen und praktischen Unterricht zur Verfügung stehen. Aus diesem Grunde erscheint eine Ergänzung des § 126 Abs. 4 notwendig, die diesen organisatorischen Zusammenhang ermöglicht.

Zu Z. 19:

Die in Vorarlberg bestehenden hauswirtschaftlichen Berufsschulen sind gemäß der derzeitigen Fassung des § 129 Abs. 5 nur als ganzjährige Berufsschulen mit einem Schultag in der Woche möglich. Demgegenüber besteht in Vorarlberg der Wunsch, die vor Inkrafttreten des Schulorganisationsgesetzes bestandene Praxis gesetzlich zu ermöglichen, daß in Einzelfällen die hauswirtschaftliche Berufsschule auch lehrgangs- oder saisonmäßig geführt wird. Dadurch kann auf die Bedürfnisse einzelner Fremdenverkehrsgegenden und jener Täler Rücksicht genommen werden, in denen die Familien das sogenannte Vorsäß beziehen. Aus diesem Grunde soll die Bestimmung des § 49 Abs. 2, die die ganzjährige, die lehrgangsmäßige und die saisonmäßige Führung für die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen vorsieht, auch für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen anwendbar erklärt werden.

Zu Z. 20:**lit. a und b:**

Im Hinblick auf den gegenwärtigen Mangel an Volksschullehrern soll die Möglichkeit der Führung einjähriger Maturantenlehrgänge an Lehrerbildungsanstalten bis zum Schuljahr 1967/68 nach der derzeitigen Rechtslage nur bis zum Schuljahr 1965/66 gegeben werden, soweit nicht in einem Land schon ab dem 1. September 1966 eine Pädagogische Akademie des Bundes als Schulversuch geführt wird.

Bei der Vorbereitung der Errichtung der Pädagogischen Akademien des Bundes hat sich die Notwendigkeit ergeben, bereits zu einem frühen Zeitpunkt Kuratorien im Sinne des § 124 einzurichten, damit zeitgerecht alle interessierten Kreise zur Mitwirkung herangezogen werden können. Deshalb ist eine Vorverlegung der Wirksamkeit dieser Bestimmung erforderlich.

lit. c:

Die Verlängerung des Bildungsganges verschiedener Schularten durch das Schulorganisationsgesetz sowie die Auflassung der Lehrerbildungsanstalten bringt es mit sich, daß an den auslaufenden Schularten ein nicht erfolgreicher Abschluß einer Klasse, die im darauffolgenden Schuljahr nicht mehr geführt wird, den Verlust zweier beziehungsweise bei Lehrerbildungsanstalten dreier

Schuljahre bedeutet und wegen der Verschiedenheit der Lehrpläne der bisherigen und der neuen Schularten Schwierigkeiten auftreten. Besondere Härten bedeutet dies für Schüler, die die lehrplanmäßig letzte Klasse einer auslaufenden Schulart nicht erfolgreich besuchen.

Um diesen Schülern die Möglichkeit zu geben, in dem unmittelbar folgenden Schuljahr in Form von Gruppenunterricht oder von Sammelklassen die betreffende Klasse zu wiederholen, erscheint die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung über die Weitergeltung der bisherigen Vorschriften zweckmäßig. Sie würde in folgenden Schularten zur Anwendung gelangen:

für Schüler bisher dreijähriger Schularten im Schuljahr 1965/66,

für Schüler bisher vierjähriger Schularten im Schuljahr 1966/67,

für Schüler der bisherigen Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im Schuljahr 1967/68,

für Schüler bisher achtjähriger Schularten im Schuljahr 1970/71.

Zu Artikel II:

Bei der Redaktion des Schulorganisationsgesetzes wurde die Großschreibung der Eigenschaftsworte bei Schulartbezeichnungen uneinheitlich behandelt. Während bei den meisten Schulartbezeichnungen, etwa bei den „Höheren technischen Lehranstalten“, den „Berufspädagogischen Lehranstalten“ und den „Pädagogischen Akademien“, der Anfangsbuchstabe groß geschrieben ist, wird er bei den Bezeichnungen „polytechnischer Lehrgang“, „humanistisches Gymnasium“ und andere mehr klein geschrieben, ohne daß dafür eine sachliche Begründung

gegeben ist. Durch die vorliegende Entwurfsbestimmung soll diese Divergenz behoben werden.

Zu bemerken ist, daß bei späteren Novellierungen etwa des Schulpflichtgesetzes oder des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes auch in diesen Gesetzen diese orthographische Änderung berücksichtigt werden soll. In der vorliegenden Novelle wurde davon abgesehen, sie auch für diese Gesetze für anwendbar zu erklären, weil es nicht zweckmäßig ist, eine solche Novellierung in der Form einer lex fugitiva vorzunehmen.

Zu Artikel III:

Mit Rücksicht darauf, daß die Aufhebung der Bestimmungen des § 72 Abs. 3 hinsichtlich der Beschränkung des Aufsteigens vom II. in den III. Jahrgang der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten schon für die Schüler des laufenden Schuljahres gelten soll, ist das Inkrafttreten der Novelle vor dem Beginn der Hauptferien 1965 notwendig.

Mit diesem Bundesgesetz sind keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Bund und die Länder verbunden. Durch die Bestimmungen der Z. 10 lit. b (betreffend den Vorbereitungslehrgang an Höheren technischen Lehranstalten für Berufstätige) ergäben sich nur dann finanzielle Belastungen für den Bund, wenn diese Vorbereitungslehrgänge — wozu das Gesetz nicht verpflichtet — als Bundesanstalten eingerichtet werden und daher gemäß § 5 des Schulorganisationsgesetzes kein Schulgeld eingehoben werden darf.